

Vnd Gesperz nit über aines Reimischen gulden werdt.

Desgleichen die Junckhfrauen Samaten haarpändlen tragen.

Von Kauff vnd Gewerbs leütten.

Die Kauff vnd Gewerbslewt in Stetten / sollen nun hinsüron kain Samat / Damasceth / Atlas / oder Seiden zu Röckhen / noch prämen / auch weder Goldt / Silber / Berlin / Gulden noch Silberin harhauben tragen. Doch erlauben wir jnen Schamlotten röckh auch Seydene wammas außserhalb Samat vnd Kermesin / doch alles vnuerprämbt / desgleiche gulden wappen oder Perschier ring zetragen / Jnen soll aber ire wüllen Röckh oder Mantl mit Büchhischem Atlas zimlich züuerprämen vnuerpotten sein.

Doch sollen Sy kain Tuech die ellen vber anderthalben Reimischen gulden werdt jnen anmachen lassen / oder ainich Marder / Zöbl / Harmblin / vnd dergleichen fuetter antragen / Wol mögen sy zum höchsten Marderkeln / vnd ire haussfrauen zu Kyrsen vnd andern fuetter das sechwerckh geprauchen / auch Mann vnd Frauen Marderren Paret tragen.

Dergleichen sollen ire Weyber sich auch sonst in Claidungen haltē / doch kain höher Seyden dann Tassat / vnd dergleichen zu Joppen geprauchen / vnd vnuerprämbt tragen / Aber ander ire Claiden müssen sy aufs maist mit ainer Wiener elln Samat / Atlas / Damasceth oder Seyden doch allain oben herumb verprämen / gleichermaßen soll jnen ire Claiden vunden herumb mit Arras / Satin / oder Gesüllwerch zimlich züuerprämen erlaubt sein.

Wir erlauben jnen auch ain Gürtel auf zwölff Reimisch gulde wert

Ain oder mer gulden Ring / nit über fünffzehen reimisch gulde wert.

Leisten auf jren Schlayrn / zwen finger prait.

Auch Damasceth vnd Atlasen Goller / mit vergulden schlossen oder gespörz / nit über zwen gulden wert.

So mügen ire Töchter vnd Junckhfrauen tragen Perlen Haarpändlen / von sechs Reimisch gulden wert.